

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 17291 Schenkenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Oktober 2024

Die Firma MLK Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Seesener Straße 10-13, in 10709 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg in der Gemarkung Baumgarten, Flur 1, Flurstück 87, sowie in der Gemarkung Prenzlau, Flur 4, Flurstück 61 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08523).

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Durch das Vorhaben wird nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, sowohl für den Turm, als auch für die unmittelbare Zuwegung. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden die umliegenden Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen geschützt. Der Verlust von Gehölzen kann ausgeschlossen werden.

Bei der Planung der Zuwegung zu den Windkraftanlagen werden weitestgehend vorhandene Wege genutzt. Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung wird auf das unvermeidbare Maß beschränkt, die Fahrbahnbreite wird auf das notwendige Maß reduziert. Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens durch Turmfundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen beträgt ca. 8.401 m², wobei ein Kompensationsbedarf von 9.110 m² entsteht. Temporär in Anspruch genommenen Flächen werden vollständig rekultiviert und dauerhafte Flächen kompensiert. Der Wasserhaushalt wird insgesamt wenig beeinträchtigt, da Niederschläge weiter vor Ort versickern können.

Der Nahbereich sowie der zentrale Prüfbereich von kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG wird nicht verletzt. Für Fledermäuse sowie für Amphibien und Reptilien werden mögliche größere Beeinträchtigungen vermieden. Fledermäuse werden durch Abschaltungen während der Hauptaktivitätszeiten und Amphibien und Reptilien durch Bauzeitenregelungen geschützt.

Die Fundamente der beantragten der Windkraftanlagen werden als Flachgründung, also ohne tiefe Aushebungen des Bodens, gebaut. Die nahe gelegenen Feuchtkomplexe mit Kleingewässern werden somit nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Schutzgebiete nicht entgegen.

Belästigungen durch Schattenwurf werden ebenfalls durch gezielte Abschaltungen vermieden. Die Vorschriften der TA Lärm werden durch die hinzutretenden Schallemissionen der beantragten WKA auch weiterhin eingehalten.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost